

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868

21.4.1868 (No. 94)

Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 21. April.

N. 94.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl.; durch die Post im Großherzogthum, Briefträgergebühr eingeschlossen, 4 fl. 6 kr. u. 2 fl. 3 kr.
Einkundungsgebühr: die gespaltene Zeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrich-Str. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1868.

Telegramme.

† **Bukarest, 18. Apr.** Auf Veranlassung des österreichischen Generalkonsuls Wolfarth zu Jassy sind daselbst die Konsuln der ausländischen Mächte zusammengetreten, um auf Grund authentischer Nachrichten zu konstatieren, daß im Distrikt Baku allerdinge zu den verfolgungen stattgefunden haben; der Bericht der moldauischen Behörde ist daher unrichtig.

† **Berona, 19. Apr.** Der Kronprinz von Preußen ist hier um 9 Uhr Abends eingetroffen. An der Grenze wurde er von königl. Adjutanten und von der preussischen Gesandtschaft begrüßt. Der hiesige Empfang war ungemein glänzend. Bei der Bevölkerung herrschte großer Enthusiasmus. Die Stadt war illuminirt.

† **Bologna, 18. Apr.** (Durch Telegraphenführung verspätet.) Die Versammlungen der Buchdrucker und Setzer, der demokratischen Gesellschaft und der Arbeitervereinigungen sind polizeilich verboten. Auf Befehl der richterlichen Behörden wurden folgende Personen verhaftet: Filopanti, Generi Galbesi, Bertini, Gennari und de Angelis. Die Stadt ist gegenwärtig vollkommen ruhig.

† **Paris, 20. Apr.** Der „Moniteur“ theilt mit, daß der Kaiser bei Gelegenheit des Empfanges der mit Preisen gekrönten Mitglieder gelehrter Gesellschaften seine Befriedigung über die fruchtbare wissenschaftliche Thätigkeit der Gesellschaften in den Departementen ausgesprochen habe.

Deutschland.

Karlsruhe, 20. Apr. Das heute erschienene Regierungsblatt Nr. 27 enthält:

I. Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs. Allerhöchsten landesherrliche Verordnung zum Vollzug des Gesetzes vom 14. Januar 1868, die Eintheilung, Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Wege betreffend.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. 1) Bekanntmachungen des Großh. Ministeriums des Innern: a) Verordnung, den Betrieb der Leihbibliotheken betreffend. Auf Grund des § 26 des Preßgesetzes vom 2. April d. M. treten an Stelle der mit höchster Ermächtigung aus Großh. Staatsministerium vom 6. d. M. hienit aufgehobenen Verordnung vom 5. Juli 1852, die Errichtung und Betreibung von Leihbibliotheken und anderen öffentlichen Lesestätten betreffend, folgende Bestimmungen:

§ 1. Der Betrieb von Leihbibliotheken ist Personen, welche nach § 5 Absatz 1 und 2 des Gewerbegesetzes vom 20. September 1862 die dort genannten Gewerbe nicht ausüben dürfen, untersagt. Die §§ 7, 8, 9 des Gewerbegesetzes finden demnach auch auf diesen Erwerbszweig Anwendung.

§ 2. Wer eine Leihbibliothek betreibt, ist verpflichtet, sämtliche zum Ausleihen bestimmte Schriften mit vollständiger Angabe ihrer Titel in ein von der Bezirks-Polizeibehörde paraphirtes Verzeichniß unter fortlaufenden Zahlen einzutragen, diesen Zahlen entsprechend zu nummerieren und mit einem die Inschrift „Leihbibliothek von . . .“ (Namen des Inhabers) tragenden Stempel zu versehen.

§ 3. Die Bezirks-Polizeibehörde hat sich über die fortwährende Beobachtung dieser Vorschrift (§ 2) zu veranlassen, von dem Schriftverzeichniß, welches ihr ebenso wie jede einzelne darin benannte Schrift auf Verlangen vorgelegt werden muß, von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen und Schriften, deren Inhalt geeignet ist, die Sittlichkeit zu gefährden, auszuscheiden. Die ausgeschiedenen Schriften dürfen nicht weiterhin ausgeliehen werden.

§ 4. An junge Leute unter 16 Jahren dürfen ohne Erlaubniß ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrer keine Schriften abgegeben werden.

§ 5. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit polizeilicher Geldstrafe bis zu 100 Gulden bestraft.

b) Die Einberufung des Zollparlamentes betreffend. Diefelbe lautet:

Se. Maj. der König Wilhelm von Preußen haben auf Grund der nach dem Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bund, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867 der Krone Preußen zustehenden Präsidialbefugniß durch höchste Verordnung vom 13. April d. J. das Zollparlament berufen, am 27. April d. J. in Berlin zusammenzutreten. Dies wird hienit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

2) Bekanntmachungen des Großh. Finanzministeriums. a) Die Verlegung des Sitzes der landesherrl. Bezirksforstverwaltung von Weissenbach nach Gernsbach betreffend. b) Das vierprozentige Eisenbahn-Prämienanlehen vom Jahr 1867 betreffend.

III. Diensterledigung. Die Großh. Bezirks-Bauinspektion Donaueschingen.

Karlsruhe, 18. Apr. Gegenüber vielen Gewerbetreibenden, welche nicht selbst mit der so nothwendigen Vorsicht und Sorgfalt ihre Dampfessel und deren Behandlung überwachen, oder die hierzu und zur Beurtheilung der Gefährlichkeit erforderliche Sachkenntniß nicht besitzen, haben sich die bezüglichen Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Gewerbegesetz nicht als ausreichend erwiesen.

Da anderwärts freie Vereine bestehen, welche die bezüg-

lichen Einrichtungen ihrer Mitglieder der Ueberwachung selbstgewählter Vereinsbeamten unterziehen, so wurde der Versuch gemacht, auch bei uns die Uebung der erforderlichen weiteren Kontrolle der freien Vereinsthätigkeit zu überlassen. Die im Jahr 1865 mit dem Sitz in Mannheim gegründete und seither als Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit anerkannte Gesellschaft zur Ueberwachung und Versicherung von Dampfesseln hat die fragliche Aufgabe in anerkannter werthvoller Weise zu lösen gesucht. Im Ganzen ist aber bisher von den im Lande vorhandenen Dampfesselbesitzern nur eine ganz geringe Zahl dieser Gesellschaft beigetreten; auch hat sich ein anderer ähnlicher Verein nicht gebildet. Es darf angenommen werden, daß die Ursache hievon nicht im Mangel an Vertrauen zu der Geschäftsführung des Mannheimer Vereins, sondern in Sorglosigkeit und ungenügender Kenntniß bei Vielen der Beteiligten zu suchen ist.

Wie wir vernehmen, hat unter solchen Umständen das Handelsministerium in Erwägung gezogen, ob nicht für eine strenge Ueberwachung der Dampfesselanlagen mittelst regelmäßiger amtlicher Untersuchungen zu sorgen sei. Dieser Maßregel müßten auf ihre Kosten sämtliche Dampfesselbesitzer unterworfen werden, welche nicht nachzuweisen vermöchten, daß sie sich einem die erforderlichen Garantien darbietenden Verein, also beispielsweise der Mannheimer Gesellschaft, angeschlossen haben.

Zur Vorbereitung solcher Vorschriften und ihres Vollzugs hat das Handelsministerium von den Bezirksämtern vollständige Verzeichnisse der in ihren Bezirken vorhandenen Dampfessel mit der Angabe, ob der Besitzer der genannten Gesellschaft oder einem anderen ähnlichen Vereine beigetreten ist, einverlangt. Zugleich wurden die Bezirksämtern beauftragt, die Dampfesselbesitzer über den Grund und Zweck dieses Vorgehens zu unterrichten, und diejenigen unter ihnen, welche sich an einem Selbstüberwachungsverein nicht betheiligen, auf die Vortheile, welche dieselbe bietet, insbesondere die mindere Belästigung und geringere Kostspieligkeit der Ueberwachung durch Organe eines Privatvereins aufmerksam zu machen.

Zur Mitwirkung in dieser Richtung durch geeignete Belehrung wurden die Handelskammern und Gewerbevereine des Landes in Anspruch genommen.

München, 18. Apr. In Folge der durch den Bergsturz auf der Brennerbahn herbeigeführten Verkehrshinderung wird der Kronprinz von Preußen erst heute Abend München verlassen und die Tour von Innsbruck bis Matrey per Post zurücklegen. Heute Morgen hat der Ministerpräsident Fürst Hohenlohe Audienz beim Kronprinzen. Um 5 Uhr Nachmittags findet Familientafel im königl. Schloß statt. Abends wird der Kronprinz auf einer Spärride des preussischen Gesandten, Frhrn. v. Werther, erscheinen.

Darmstadt, 18. Apr. Das Regierungsblatt bringt das Gesetz über Erhöhung der direkten Steuer um beiläufig ein Drittel der Höhe des bisherigen Bestandes für die laufenden neun Monate dieses Jahres, sowie das Gesetz über Einführung der Einkommensteuer, für das zweite Semester l. J. zur Ausführung kommend.

Koblenz, 17. Apr. General v. Moltke kam, bevor er die hiesigen Festungswerke inspizierte, von Trier, wo er, wie verlautet, die Gegend von Konz, den Zusammenfluß der Saar und Mosel, in Augenschein genommen, welcher sich in hohem Grade für Befestigung eignen und Deutschland eine Vormauer gewähren soll, weit wichtiger, als die Festung Luxemburg.

Dresden, 18. Apr. Die Erste Kammer beendigte heute die Beratung des Wahlgesetzes und nahm dasselbe mit 34 gegen eine Stimme an. Der Antrag Heinze's auf Einführung des allgemeinen Wahlrechts bei den Wahlen zur Abgeordnetenversammlung wurde mit 31 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Dagegen wurden die Bestimmungen des Gesetzes, nach welchem der Zensus für die Ausübung des passiven Wahlrechts mindestens einen Thaler, für die Ausübung des aktiven Wahlrechts mindestens zehn Thaler betragen soll, unverändert angenommen. Die Wahlperiode ist auf sechs Jahre festgesetzt. Alle zwei Jahre findet Vorlage des Budgets statt.

Lübeck, 18. Apr. Die Gesellschaft der Lübeck-Kleinen Eisenbahn hat in ihrer gestrigen Generalversammlung den Vertrag bezüglich Abtretung dieser Bahn an Mecklenburg genehmigt. Die mecklenburgische Regierung wird den Bau der Bahn vor Ablauf des Jahres 1869 vollenden.

Berlin, 18. Apr. Sitzung des Reichstags vom 18. April.

Der Reichstag genehmigte heute durch definitive Schlußabstimmung den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheverheirathung, so wie er durch die Kommission und die Anträge Prosch, Miquel und Garnier amendirt war. Alsdann referirte Abg. v. Bernuth über den Antrag Wagner-Planck auf Vorlegung von Entwürfen eines gemeinsamen Strafrechts und Strafprozeßes, und beantragte übereinstimmend mit dem Korreferenten Becker (Dresden) an den Bundeskanzler eine Aufforderung im Sinne des Wagner-Plancks Antrags zu richten, indem

er sowohl die Kompetenz des Reichstags zu einem solchen Schritt, als auch die Zweckmäßigkeit desselben aus dem Mifstande der verschiedenen Strafrechtsgebungen innerhalb des Bundes nachwies. Präsident Delbrück erklärte sich kurz und bündig mit dem Antrag einverstanden, da das Bedürfnis namentlich eines gemeinsamen Strafrechts für den Bund sich bereits praktisch herausgestellt habe, und sagte baldige Abhilfe zu. Abg. Graf Bassewitz warnte vor der allzu schnellen Gesetzesfabrikation, in welche Bundesrath und Reichstag, ihren Beileger wechselseitig steigern, hineingerathen, so daß der Abgeordnete, auch wenn er für Erfüllung seines Mandats noch so opferbereit sei, den Ansprüchen einer so erorbitanten legislativen Thätigkeit unmöglich genügen könne, und der Bürger des Norddeutschen Bundes nichts zu thun haben werde, als alle die neuen Gesetze zu studiren, aber keine Zeit, nach ihnen zu leben. (Heiterkeit). Abg. Meder (Thorn) monirte, daß in der Kommission des Bundesraths für eine gemeinsame Zivil-Prozessordnung kein Rechtsanwalt säße, und warnte vor der Wiederholung dieses Fehlers. Die Abgg. v. Hennig und Garnier äußerten sich über die geschäftliche Behandlung der zu erwartenden Entwürfe eines gemeinsamen Zivil- und Strafrechts, die nicht in der gewöhnlichen Weise durch Kommissionen während der Dauer einer kurz bemessenen Reichstags-Session, sondern auch außerhalb derselben vorberathen werden müßten. Nach einem längeren Vortrag des Antragstellers Wagner wurde die Aufforderung an den Bundeskanzler u. s. w. fast einstimmig genehmigt.

In sehr eingehender Weise empfahlen alsdann die Referenten Abgg. Fesse und Dr. Schreiber den legislativen Antrag, den Bundeskanzler aufzufordern, Verhandlungen über die Freiheit des Privatlebens zur See in Kriegzeiten mit den betheiligten Staaten einzuleiten. Präsident Delbrück erklärte, eine Lösung dieser wichtigen völkerrechtlichen Frage nur von der Fortsetzung der bisherigen Propaganda zu erwarten; an den Austrag durch einen Kongreß könne bei der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht gedacht werden; die Ansicht der preussischen Regierung sei bekannt. Das Haus stimmte dem Antrag fast einstimmig bei. — Der in der Vorberatung abgelehnte Gesetzentwurf des Abg. Dr. Waldeck, betreffend die Gewährung von Reiseflosten und Diäten an die Reichstagsmitglieder wurde, ohne daß sich Jemand darüber zum Wort meldete, auch in der Schlußberatung bei Namensaufruf mit 104 gegen 100 Stimmen abgelehnt; das Stimmenverhältniß war dasselbe wie in der Vorberatung. — Der in der Vorberatung angenommene, vom Abg. Laßler eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend die Nichtverfolgbarkeit der Mitglieder der Landtage und Kammer wurde ohne weitere Diskussion auch in der Schlußberatung angenommen.

Berlin, 18. Apr. (Köln. Ztg.) Die Ausschüsse des Zoll-Bundesrathes für Zoll und Steuer, wie für Handel und Verkehr beschäftigten sich heute mit der Vorlage, betreffend die Tabaksteuer. Den Vorsitz führte der königlich preussische Ministerial-Direktor v. Pommer-Esche. Der Referent, königlich bayrischer Staatsrath v. Weber, erläuterte seine Vorschläge wegen Herabsetzung der Steuer für den Morgen auf 6 Thlr. und Festhaltung der vorgeschlagenen Besteuerung für importirten Tabak. Es entspann sich eine lange und lebhafteste Debatte, welche nur in so fern zu einem Resultat führte, als die Besteuerung des Morgens im Prinzip angenommen, die Frage über die Höhe der Steuer aber noch offen gelassen wurde. Heute Abend versammelt sich der Eisenbahn-Ausschuß des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes, um die Frage über die Richtung der Venlo-Hamburger Bahn zu ventiliren.

Berlin, 19. Apr. Gestern Morgen ist der General der Infanterie v. Bonin aus Darmstadt hier wieder eingetroffen. Derselbe wurde im Lauf des gestrigen Vormittags von Sr. Maj. dem König empfangen. — Mehrere Blätter bringen die Mittheilung: das für die neuen Landessteuern hier bestehende Oberappellationsgericht solle aufgehoben werden. Besteht man darunter eine summarische Aufhebung dieses Gerichtshofs, so ist die Mittheilung unrichtig. Zu solcher Maßregel würde immer ein legislativer Akt erforderlich sein. Bekanntlich hat die Regierung den Versuch gemacht, im Sinn der Verfassungsbestimmung: „es soll in Preußen nur ein oberster Gerichtshof bestehen“, auf dem Wege der Gesetzgebung eine Verschmelzung des Oberappellationsgerichts mit dem Obertribunal herbeizuführen. Dieser Versuch scheiterte aber an einem ablehnenden Votum des Herrenhauses. Wenn nun die erwähnten Blätter besagen wollen, daß die Regierung an ihrem Streben nach solcher Vereinigung festhalte, so sind sie im Recht. Wie verlautet, dürfte schon in der nächsten Landtags-Session wieder eine diesem Streben entsprungene Vorlage zu erwarten sein. — Neben dem Präsidenten Simson wird jetzt auch der frühere Justizminister Graf zur Lippe als Kandidat für die Stelle des Chefpräsidenten beim ostpreussischen Tribunal bezeichnet. Alle solche Kandidaturbezeichnungen sind Ergebnisse müßiger Kombination. Ueber die Wiederbesetzung der eben erst erledigten Präsidentenstelle haben noch gar keine Erwägungen stattgefunden. Dazu kommt in Betreff der genannten beiden Persönlichkeiten, daß Hr. Simson nicht geneigt ist, sein jetziges Amt mit einem weit vom Mittelpunkt der Monarchie gelegenen Posten zu vertauschen, während der Graf zur Lippe schon wiederholt ausgesprochen hat, daß er seiner angegriffenen Gesundheit wegen nicht geneigt sei, vorerst überhaupt wieder einen Dienstposten zu übernehmen.

